

# Entsprechenserklärung für das Geschäftsjahr 2012/13 gemäß § 161 AktG

„Vorstand und Aufsichtsrat erklären gemäß § 161 AktG:

Bei zukünftigen Bestellungen oder Vertragsverlängerungen von Mitgliedern des Vorstands hat der Aufsichtsrat beschlossen, eine Altersgrenze festzulegen (Nr. 5.1.2 DCGK). Mit Einverständnis der Vorstandsmitglieder hat der Aufsichtsrat im Oktober 2013 beschlossen, die Obergrenzen für die Gesamtvergütung und für die variablen Vergütungsteile noch im Jahre 2013 vertraglich auch in Eurobeträgen ausgedrückt zu vereinbaren (Nr. 4.2.3 DCGK). Die beschlossenen Änderungen zur Veröffentlichung der Vorstandsvergütung im Vergütungsbericht, die verpflichtend für Geschäftsjahre mit Beginn nach dem 31. Dezember 2013 anzuwenden sind, werden vorzeitig bereits für das Geschäftsjahr 2012/13 befolgt (Nr. 4.2.5 DCGK). Davon abgesehen wurde und wird den vom Bundesministerium der Justiz am 10. Juni 2013 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gegebenen Empfehlungen der ‚Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex‘ in der Fassung vom 13. Mai 2013 vollständig entsprochen.“

Hannover, im Dezember 2013

Der Vorstand und der Aufsichtsrat